434 A. Oberste Zivilgerichtsinstanz. — II. Prozessrechtliche Entscheidungen.

qu'il aurait considéré les décisions de ce genre comme susceptibles de recours en réforme.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral prononce:

Il n'est pas entré en matière sur le recours.

S1. Arteil der II. Zivilabteilung vom 11. September 1913 in Sachen Bögtli, Bekl. u. Ber.=Rl., gegen Bögkli, Rl. u. Ber.=Bekl.

Streitwert. Enthalten die kantonalen Akten keinerlei Erklärung über den Wert des Streitgegenstandes, so kann es nicht in der Befugnis des Berufungsklägers liegen, durch blosse Angabe des vom Gesetze verlangten Streitwerts in der Berufungserklärung, den Prozess in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu stellen, wenn sich aus der durch den Präsidenten nach Art. 71 OG vorzunehmenden Prüfung der Zulässigkeit der Berufung ergibt, dass für eine solche Bemessung des Streitwertes keine Anhaltspunkte gegeben sind.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

A. — Im Jahre 1875 wurde die in der Gemeinde Hochwald (Solothurn) gelegene, aus Haus, Scheune, Stall, Schopf, Hofftatt, Kraut- und Grasgarten bestehende Liegenschaft Nr. 2630 in zwei Teile geteilt. Der dem Rechtsvorgänger der heutigen Klägerin zugefallene Teil (Nr. 2932) enthält 1,4 a Hausplatz und Hausanteil als ausschließliches Sigentum der Klägerin nebst 2,68 a Hausplatz gemeinschließliches Sigentum der Klägerin nebst 2,68 a Hausplatz gemeinschlich mit dem Beklagten, der außers dem bei der Teilung unter Nr. 2933 noch 3,3 a Hausplatz und Hausanteil erhielt. Die Liegenschaft der Klägerin hat einen Schatzungswert von 6260 Fr., die des Beklagten von 5530 Fr. Vom Hause gehört der Klägerin der Keller, das Erdgeschoß und der halbe Estrich. Im Jahre 1911 begann der Beklagte auf der in seinem Sigentum stehenden, unmittelbar an das Erdgeschoß der Klägerin grenzenden Parzelle a 3 mit der Errichtung eines Neu-

- baues. Die Klägerin erhob bagegen Einsprache, weil ihr badurch Licht und Luft für die hintere Nebenstube gänzlich und für die Boutique teilweise entzogen werde.
- B. Da der Beklagte dem von der Klägerin am 21. De= gember 1911 erwirkten gerichtlichen Berbot nicht Folge leistete. ftellte die Rlägerin am 30. Januar 1912 beim Amtsgericht Dorned-Thierstein das Rlagebegehren, es fei zu erkennen, daß ihr als Gigentumerin ber Liegenschaft Rr. 2932 ein Dienstharkeitsrecht an der Liegenschaft des Bellagten Rr. 2933 zustehe, dabingebend, daß auf der Parzelle a 3 des dienenden Grundstückes kein Gebäude erstellt werden burfe, wodurch dem Sause ber Rlägerin Licht- und Luftzufuhr auf der südöstlichen Giebelseite verbaut werde. Dem Beklagten fei daber unterfagt, den auf der Parzelle a 3 projektierten Neubau über das Niveau des untern Kenfter= simses ber hintern Nebenstube und ber Boutique ber Rlägerin gu errichten. Eventuell sei gerichtlich festzustellen, bag ber Rlägerin als Eigentümerin ber Liegenschaft Rr. 2932 das unbeschränkte Recht zustehe, an Stelle bes durch den Neubau bes Beklagten verbauten Fensters der hintern Nebenstube eine entsprechende Licht= öffnung in die südöstliche Giebelmauer zu brechen. Demgegenüber bat der Beklagte zugegeben, daß durch den in Aussicht genommenen Bau das Genfter des hintern Rebenzimmers, sowie der Boutique ber Rlägerin verbaut murbe. Er behauptet aber, gur Ausführung ber Baute berechtigt zu fein.
- C. Durch Urteil vom 31. Mai 1913 hat das Obergericht des Kantons Solothurn die Klage gestützt auf Art. 2 Abs. 2 ZGB gutgeheißen, weil der vom Beklagten in Angriff genommene Bau als Reidbau zu betrachten sei und somit offenbarer Rechts=mißbrauch vorliege.
- D. Gegen dieses den Parteien am 8. Juli 1913 zugestellte Urteil hat der Beslagte am 28. Juli 1913 die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrage, es sei das angesochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur neuen Beurteilung an die Borinstanz zurückzuweisen, weil nach Art. 686 ZGB zu Unrecht eidgenössisches Recht angewendet worden sei. Der Berufungserklärung ist die Bemerkung beigefügt, der Wert des Streitgegenstandes betrage mindestens 4000 Fr.;

in Erwägung:

1. — Art. 59 Abs. 2 DG verweist zur Bestimmung des Streitwertes auf Art. 53 Abs. 2 und Art. 54 DG. Daraus könnte geschlossen werben, daß die Gegenpartei in jedem Falle, wo sich ihr Einverständnis nicht schon aus den Akten ergibt, darüber einzuvernehmen sei, ob sie den vom Berufungskläger in der Berufungserklärung angegebenen Streitwert anerkenne. Denn nach Art. 53 und 54 DG hat das Bundesgericht nur im Bestreitungsfall die Besugnis, den Streitwert nach freiem Ermessen seine gusehen. Eine nähere Untersuchung ergibt indessen, daß hier versschiedene Fälle zu unterscheiden sind.

Art. 53 und 54 DG beziehen fich auf die diretten Prozesse vor Bundesgericht. Bei biefen wird in der Rlage, soweit die Ruständigkeit vom Bermögenswerte des Streitgegenstandes abhangt, der Streitwert angegeben, und es muß fich die Gegenpartei in ber Antwort darüber erklaren. ob fie diefen Streitwert anerkenne. Diesem Falle entspricht ber Normalfall von Prozessen, die von den kantonalen Gerichten instruiert werden und erft auf dem Bege der Berufung ans Bundesgericht gelangen. In diesen wird beim Beginne des Berfahrens der Streitwert angegeben und die beklagte Partei hat fich darüber zu äußern oder erhalt wenigstens Gelegen: heit, sich über die den Streitwert betreffende Behauptung des Rlägers auszusprechen. Damit stimmt die Borschrift des Art. 63 Biff. 1 DG überein. In einem folchen Fall liegt fur bas Bundesgericht entweder schon ein fantonaler Entscheid über den Streit= wert vor, ober es bleibt, wenn es die beklagte Partei nicht fur angebracht gehalten hat, die Ungaben des Rlagers zu beftreiten, ber in ber fantonalen Inftang augenommene Streitwert für das Bundesgericht verbindlich.

Anders liegt die Sache, wenn die kantonalen Akten keinerlei Erklärung über den Wert des Streitgegenstandes enthalten. Hier kann es nicht in der Besugnis des Berusungsklägers liegen, durch bloße Angabe des vom Gesetze verlangten Streitwertes in der Berusungserklärung, den Prozeß in die Kompetenz des Bundesgerichts zu stellen, wenn sich aus der durch den Präsidenten nach Art. 71 OG vorzumehmenden Prüsung der Zulässigkeit der Berusung erzicht, daß für eine solche Bemessung des Streitwertes keine Anshaltspunkte gegeben sind. Alsdann ist vielmehr auf die Sache

nicht einzutreten. Insbesondere ist für einen Streit zwischen den Barteien über den Wert des Streitgegenstandes in der Berufungsinstanz unter analoger Anwendung der Art. 53 und 54 OG
nur dann Raum, wenn die vor den kantonalen Gerichten geschaffene prozessuale Situation die Möglichkeit eines Zweisels über diesen Wert von vornherein deutlich erkennen läßt.

2. - Im vorliegenden Kall, in bem por den kantonalen Initangen über ben Bert des Streitgegenstandes feine Angaben gemacht wurden, beläuft fich nun ber Streitwert, entgegen ber Er-Tlarung des Berufungsflägers, tatfächlich nicht auf 4000 Fr. Streit: gegenstand ist die von der Rlägerin in Anspruch genommene Servitut, bezw. das vermögensrechtliche Intereffe, das die Rlägerin ober ber Beklagte an der Beobachtung biefer Dienstbarkeit ober an dem auf Art. 2 Abf. 2 3GB gegrundeten Bauverbote haben. Diefes Interesse mußte, da ber Beklagte feiner Berufungserklarung feine die Berufung begrundende Rechtsschrift im Sinne bes Art. 67 letter Absat DG beigelegt bat, minbestens 4000 Fr. betragen. Daß das Interesse ber Klägerin einen solchen Betrag nicht erreicht, geht schon baraus hervor, daß ihre ganze Liegenschaft überbaupt nur einen Schatzungswert von 6260 Fr. besitzt. Aber auch ver Beklagte hat an der Erstellung des projektierten Baues, der qu einer Boutique verwendet werben foll, nicht ein folches vermogensrechtliches Intereffe, das einer Gelbsumme von 4000 Fr. gleichkommen könnte, ba in biefer Beziehung lediglich bie Ausgaben in Betracht fallen, die der Neubau bereits verursacht hat, sowie Diejenigen Rosten, die aus ber Beseitigung bes schon ausgeführten Teiles der Baute noch entstehen werden. Daß der Reubau, wenn er auf einer andern Bauftelle errichtet werden muß, teurer gu fteben kommen werde, als auf dem gegenwärtigen Plat, ist ohne weiteres nicht anzunehmen und vom Beklagten auch mit keinem Bort behauptet worden ; -

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Bergl. auch Nr. 47 und 50. — Voir aussi nº 47 et 50.